

# Sicherheitsdatenblatt.

## RECOLOR® Petroleum

**Gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**

Erstellt am: 27.09.2011  
Ersetzt Version: 14.02.2010  
Version: 001  
Druckdatum: 24.11.2011

### 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Stoffname: Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2-25%)  
Handelsname: Petroleum  
EG-Nr.: 925-653-7  
REACH-Registrierungs-Nr.:  
Andere Bezeichnungen: Kerosin, hydrodesulfuriert

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Identifizierte Verwendungen des Stoffes

Putz- und Reinigungsmittel, Leuchtmittel für Petroleumlampen

##### Verwendungen von denen abgeraten wird

Von jeglicher bestimmungsfremden Verwendung wird abgeraten.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant / Kontaktstelle für technische Information:  
REMONDIS Medison GmbH  
Bereich Staufen-Chemie  
Friedrich-Glenck-Straße 4  
99087 Erfurt  
Tel.: +49 361 654593-0  
Fax: +49 361 654593-20  
Internet: [www.remondismedison.de](http://www.remondismedison.de)  
E-Mail: [msds@remondismedison.de](mailto:msds@remondismedison.de)

#### 1.4. Notrufnummer

Göttingen:  
Gif tinformation s zentrum Nord  
Tel.: +49 (0) 551 19240

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

- Aspirationstoxizität  
Kat. 1 H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- Aquatische Toxizität chronische Exposition:  
Kat. 3 H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

- Gesundheitsschädlich: (Xn), R 65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

#### Piktogramm / Gefahrensymbol



GHS 08

**Signalwort / Gefahrenbezeichnung:** Gefahr

#### Gefahrenhinweise H-Sätze

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Sicherheitshinweise P-Sätze

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260	Dampf nicht einatmen.
P301 + P310	Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P331	Kein Erbrechen herbeiführen.
P501	Inhalt/ Behältnis einer zugelassenen Schadstoffsammelstelle zuführen.

#### Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2-25%)

### 2.3. Sonstige Gefahren

#### Gefahren für die menschliche Gesundheit:

Siehe Kapitel 15

## 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

#### Angaben zu den Inhaltsstoffen:

Stoffname:	Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2-25%) <sup>1</sup>
EG-Nr.:	925-653-7
REACH-Registrierungs-Nr.:	
Gehalt (Gew.-%):	≤ 100
Charakterisierung:	Aliphatisch/aromatisches Kohlenwasserstoffgemisch. Bereich C11-C14
Synonyme:	Kerosin, hydrodesulfuriert

<sup>1</sup>Der Benzolgehalt des Produktes ist < 0,1 %. Es gilt Anmerkung P. Die Einstufung und Kennzeichnung „Kann Krebs erzeugen“ ist nicht erforderlich.

#### Gefahrenhinweise H-Sätze

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

---

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Nach Einatmen

Frische Luft, gegebenenfalls Atemspende, Wärme.  
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.  
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

#### Nach Hautkontakt

Betroffene Hautpartien sofort gründlich unter fließendem Wasser mit Seife reinigen.  
Nach längerem Hautkontakt Hautentfettung möglich, Hautschutzcreme nach längerem Hautkontakt verwenden.  
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern mit viel Wasser spülen.  
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken

Im Falle des Verschluckens kein Erbrechen herbeiführen: Für die weitere Behandlung zur nächsten Krankenstation bringen. Bei spontanem Erbrechen den Kopf unterhalb der Hüfthöhe halten, um Aspiration des Produkts zu verhindern. Ins Krankenhaus transportieren, falls eines der nachfolgenden verspätet auftretenden Anzeichen oder Symptome innerhalb der nächsten 6 Stunden auftritt: Fieber über 38,3 °C, Atemnot, verschleimte Atemwege oder andauernder Husten oder pfeifender Atem. Wird von selbst erbrochen, sollte der Kopf unterhalb der Hüften gehalten werden, um Aspiration zu vermeiden. Nichts zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen.

#### Allgemeine Hinweise

- Mit dem Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- Betroffene an die frische Luft bringen und nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Selbstschutz des Ersthelfers.
- Vergiftungssymptome können erst nach Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

### 4.2. Wichtige Akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Symptome

Kopfweg, Benommenheit, Bewusstlosigkeit, Trocknet die Haut aus.

#### Effekte

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen, kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder zur Erstickung führen kann. Behandlung: In Betracht ziehen: Magenspülung unter Schutz der Atemwege, Verabreichung von Aktivkohle.

---

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

**Geeignet:** Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

**Ungeeignet:** Wasser im Vollstrahl

## 5.2. **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, kann aber explosive Dampf-Luftgemische bilden. Bei unvollständiger Verbrennung kann Kohlenmonoxid freigesetzt werden. Schwimmt auf und kann sich an der Wasseroberfläche wieder entzünden. Dämpfe sind schwerer als Luft und verbreiten sich am Boden. Entzündung über größere Entfernung möglich.

## 5.3. **Hinweise für die Brandbekämpfung**

### **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation oder Abwasser gelangen.

### **Zusätzliche Hinweise**

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation oder Abwasser gelangen.

---

## 6. **Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### 6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Schutzausrüstung tragen, ungeschützte Personen fernhalten. Kontakt mit verschüttetem oder freigesetztem Material vermeiden. Sämtliche kontaminierte Kleidung sofort ablegen. Für Hinweise zur Auswahl der persönlichen Schutzausstattung siehe Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts. Für Hinweise zur Entsorgung von verschüttetem Material siehe Kapitel 13 dieses Sicherheitsdatenblatts.

### 6.2. **Umweltschutzmaßnahmen**

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Lecks schließen, möglichst ohne persönliche Risiken einzugehen. Im umliegenden Bereich alle möglichen, Zündquellen entfernen. Geeignete Auffangmöglichkeiten nutzen, um eine Kontaminierung der Umwelt zu verhindern. Ausbreiten oder Auslaufen in Abflüsse, Gräben oder Flüsse verhindern, dazu Sand, Erde oder andere geeignete Barrieren verwenden. Versuchen, das Gas zu verteilen oder den Gasstrom an einen sicheren Ort zu leiten, zum Beispiel durch Verwendung von Sprühnebel. Vorsichtsmaßnahmen gegen statische Entladung ergreifen. Durch Anschließen und Erden aller Geräte den elektrischen Stromfluss sicherstellen.

### 6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Bei großen ausgetretenen Flüssigkeitsmengen (> 1 Fass) Produkt zur Wiederaufarbeitung oder sicheren Entsorgung in einen Sammelbehälter einbringen, zum Beispiel mit einem Lkw mit Saugvorrichtung. Reste nicht mit Wasser wegspülen. Als verunreinigten Abfall zurückbehalten. Rückstände verdunsten lassen oder mit einem geeigneten saugfähigen Material aufnehmen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Bei großen ausgetretenen Flüssigkeitsmengen (> 1 Fass) Produkt zur Wiederaufarbeitung oder sicheren Entsorgung in einen Sammelbehälter einbringen, zum Beispiel mit einem Lkw mit Saugvorrichtung. Reste nicht mit Wasser wegspülen. Als verunreinigten Abfall zurückbehalten. Rückstände verdunsten lassen oder mit einem geeigneten saugfähigen Material aufnehmen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen.

### 6.4. **Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe auch Hinweise Abschnitt 8, 13

---

## 7. **Handhabung und Lagerung**

### 7.1. **Schutzmaßnahmen zum sicheren Umgang**

#### **Hinweis zum sicheren Umgang**

Für persönliche Schutzausrüstung siehe Kapitel 8

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. (Dämpfe sind schwerer als Luft)

Aerosole/Dämpfe nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

#### **Technische Maßnahmen**

Während des Pumpens können elektrostatische Ladungen erzeugt werden. Elektrostatische Entladung kann Feuer verursachen. Durch Masseverbindung und Erdung aller Geräte den elektrischen Stromfluß sicherstellen. Die Fließgeschwindigkeit in den Leitungen während des Pumpens begrenzen, um elektrostatische Aufladung zu vermeiden ( $\leq 1$  m/s bis das Rohr bis zum zweifachen seines Durchmessers eintaucht, danach  $\leq 7$  m/s). Spritzendes Befüllen verhindern.

#### **Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen**

- Zündquellen fernhalten, nicht rauchen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen (Fließgeschwindigkeit in den Leitungen während des Pumpens begrenzen).
- Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.
- Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
- Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Nicht gegen Flammen oder glühende Körper sprühen.
- Atemschutzgeräte bereithalten.

#### **Maßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Lagerbehälter regelmäßig kontrollieren.

#### **Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- Nicht Rauchen, Essen und Trinken im Anwendungsbereich.
- In Arbeitspausen und nach der Arbeit Hände waschen.
- Persönliche Schutzausrüstungen beim Betreten von Sozialräumen ablegen.

### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

#### **Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen**

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Behälter dicht verschlossen halten, kühl lagern, vor Sonnenlicht schützen.

Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

#### **Verpackungsmaterialien**

Geeignetes Material für Behälter: C-Stahl, Edelstahl.

Als Behälterfarbe: Epoxydfarbe oder Zinksilikatfarbe verwenden.

Ungeeignetes Material für Behälter: Natur-, Butyl-, Nitrilkautschuk.

#### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Alle Zündquellen entfernen.

Behälter, die gerade nicht benutzt werden, geschlossen halten.

#### **Zusammenlagerungshinweise**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von Aerosolen, entflammaren, oxidierbaren Mitteln, korrosiven Produkten und Produkten fernhalten, die für Mensch oder Umwelt schädlich oder giftig sind.

#### **Angaben zu den Lagerungsbedingungen**

- Lagertemperatur: Raumtemperatur
- Lagerdruck: Umgebungsdruck
- Lagerklasse (LGK): 10-13
- Maximale Lagerdauer: Mindesthaltbarkeitsdatum beachten

### **7.3. Spezifische Endanwendungen**

Siehe auch Anhang 1, Expositionsszenarien

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz nach TRGS 900

Substanz:	Grenzwert 8h mg/m <sup>3</sup>	Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	Bemerkung	Berechnung nach RCP-Methode
C9-C15 Aliphaten (Lösungsmittelkohlenwasserstoffe) additiv-frei	600	2 (II)	ASG	250 mg / m <sup>3</sup> ; Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor : 2 (II)
C9-C15 Aromaten (Lösungsmittelkohlenwasserstoffe) additiv-frei	100	2 (II)	ASG	

#### 8.1.2. Biologische Grenzwerte nach TRGS 903

Nicht gelistet

#### 8.1.3. DNEL- Werte

Es wurde kein DNEL-Wert ermittelt.

#### 8.1.4. PNEC- Werte

Bei der Substanz handelt es sich um einen Kohlenwasserstoff komplexer, unbekannter oder variabler Zusammensetzung. Konventionelle Methoden zur Ermittlung der PNECs sind nicht geeignet und es ist nicht möglich, eine einzige repräsentative PNEC für derartige Substanzen zu ermitteln.

#### 8.1.5. Control Banding

Keine Daten verfügbar.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Die Überwachung der Luftkonzentration der Substanzen am Arbeitsplatz kann erforderlich sein, um die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und die Angemessenheit der Expositionskontrollen zu garantieren. Für einige Substanzen kann auch ein arbeitsmedizinisches Biomonitoring angebracht sein.

Quellen für Methoden zur analytischen Kontrolle von Schadstoffkonzentrationen in der Luft des Arbeitsplatzes sind unten angegeben. Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit (BIA),

<http://www.hvbg.de/d/bia/pub/grl/grle.htm>.

Zentralstelle für Arbeitsschutz in Kassel. Verzeichnis der gemäß § 18 Abs. 2 GefStoffV akkreditierten Messstellen, siehe TRGS 400. National Institute of Occupational Safety and Health (NIOSH), USA Manual of analytical Methods

<http://www.cdc.gov/niosh/nmam/nmammenu.html>.

Occupational Safety and Health Administration (OSHA), USA: Safety and Health administration (OSHA), USA: Sampling and analytical Methods,

<http://www.oshaslc.gov/dtss/sltc/methods/toc.html>. ACGIH (American Conference of Governmental Industry Hygienists). Health and Safety Executive (HSE), UK: Methods for the Determination of Hazardous Substances <http://www.hsl.gov.uk/search.htm>.

L'Institut National de Recherche et de Securite', (INRS), France

<http://www.inrs.fr/indexnosdoss.html>.

### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

#### Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (EN166)

#### Hautschutz

**Handschuhe:** Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Beständigkeit ist nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz geprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit ist bei dem Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und zu beachten.

Geeignete Materialien: Nitrilkautschuk oder Fluorkautschuk.

Durchdringungszeit > 8h; Schichtdicke > 0,7 mm

Bei Anzeichen von Schwächung oder chemischer Durchdringung, Handschuhe sofort wechseln und ersetzen.

#### Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät, bei intensiver Belastung bzw. längerer Exposition Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Empfohlenes Filtergerät für kurzfristigen Einsatz:

Gasfilter nach EN 149 und 143, Typ A (organische Gase/Dämpfe, Siedepunkt > 65°C)-Kennfarbe braun.

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) zu entnehmen.

#### Schutzkleidung

Flammhemmende Arbeitsschutzkleidung (z. B. Baumwolle).

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Die behördlichen Vorschriften für Abluft sind zu beachten.

#### 8.2.4. Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition

Keine Daten vorhanden.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Flüssig  
 Farbe: klar, farblos  
 Geruch: benzinartig  
 Geruchsschwelle: Daten nicht verfügbar

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Wert	Einheit	Bemerkungen
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	< - 20	° C	
Siedebeginn / Siedebereich	178 - 270	° C	1013 mbar
Flammpunkt	> 61	° C	
Verdampfungsgeschwindigkeit			Keine Angaben verfügbar
Zündtemperatur			Keine Angaben verfügbar
Obere Explosionsgrenze	0,6	Vol.-%	
Untere Explosionsgrenze	7,	Vol.-%	
Dampfdruck (20 °C)	15 76 530	Pa Pa Pa	0 °C, berechnet 20 °C, berechnet 50 °C, berechnet
Dampfdichte			Keine Angaben verfügbar
Dichte:	0,76-0,83	g / cm <sup>3</sup>	15 °C
pH-Wert im Lieferzustand			Nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser	< 100 mg/l		unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser			Keine Angaben verfügbar
Elektrische Leitfähigkeit	0,4	pS/m	20 °C
Oberflächenspannung	26	mN/m	20 °C
Viskosität	1,3 – 3,5	mm <sup>2</sup> / s	kinematisch, 25 °C
explosive Eigenschaften			nicht explosiv

### 9.2. Sonstige Angaben

Molekulargewicht			Keine Angaben verfügbar
Gehalt an organischem Kohlenstoff			Keine Angaben verfügbar

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter den empfohlenen Lagerbedingungen stabil

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei sachgemäßer Anwendung ist das Produkt stabil

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit der Luft explosive Gemische bilden. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung ist stark abhängig von den äußeren Bedingungen. Es bildet sich ein komplexes Gemisch von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen in der Luft, unter anderem Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, und anderen organischen Verbindungen, wenn dieses Material verbrannt oder thermisch oder oxidativ abgebaut wird.

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### 11.1.1. Akute Toxizität

Gefahrenklasse	Konzentration	Spezies	Methode	Bemerkung
Akute orale Toxizität	LD50 > 5060 mg/kg	Ratte	OECD401	Aspirationsgefahr: Bei Verschlucken oder Erbrechen kann eine Aspiration in die Lungen chemische Pneumonitis verursachen, die tödlich sein kann.
Akute dermale Toxizität	LD50 > 3400 mg/kg	Rabbit	OECD402	
Akute inhalative Toxizität	LC50 (4h) > 13,1 mg/l	Ratte	OECD403	

#### Aspirationsgefahr

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zum Ersticken oder zu toxischem Lungenödem führt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten verfügbar

#### 11.1.2. Reiz- und Ätzwirkung

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht Hautreizend

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht Augenreizend

#### 11.1.3. Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

#### 11.1.4. Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

##### Erfahrungen am Menschen:

Längerer/wiederholter Hautkontakt kann zu Dermatitis führen. Fettende Hautcreme einsetzen.



### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einatmen konzentrierter Dämpfe kann zu narkoseähnlichen Zuständen und zu Kopfschmerzen, Schwindel etc. führen. Wiederholte Exposition schädigt das Nervensystem.

#### 11.1.5. CMR-Wirkungen

Mutagenität: Keine Daten verfügbar

Karzinogenität : Keine Daten verfügbar

Reproduktions- und

Entwicklungstoxizität: Keine Daten verfügbar

#### 11.1.6. Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es sind keine Untersuchungen zur Toxikokinetik verfügbar.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### 12.1.1. Akute Ökotoxizität

Aquatische Toxizität	Konzentration	Expositionszeit	Spezies	Methode	Ergebnis
Akute Fischtoxizität	LL50	96 h	Goldforelle	OECD 203	10-30 mg/l
Akute Wirbellose	EL50	48 h	Daphnia magna	OECD 202	10-22 mg/l
Akute Algentoxizität	EL50	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	OECD 201	2,6-10 mg/l

#### 12.1.2. Chronische Ökotoxizität

Keine Daten verfügbar

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch leicht abbaubar. Schnelle Photooxidation an der Luft.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation potentiell möglich.

### 12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt schwimmt auf der Wasseroberfläche und ist nur minimal wasserlöslich. Das Produkt wird vom Boden adsorbiert und ist nicht mobil. Wenn größere Mengen freigesetzt werden, können diese ins Erdreich eindringen und das Grundwasser schädigen.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvP -Beurteilung:

Die Substanz erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität und wird daher nicht als PBT- oder vPvB-Stoff eingeordnet.

### 12.5. Weitere Angaben:

Nicht in Gewässer, Abwasser und Erdreich gelangen lassen.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Europäischer Abfallkatalog

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern (AVV) ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

### 13.2. Entsorgung von Restmengen oder verschmutzter Ware

Übergabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen (z.B. REMONDIS Medison GmbH).

**13.3. Verunreinigte Verpackung**

Übergabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.  
Behälter vollständig entleeren. Außer Reichweite von Funken und Feuer aufbewahren.

**13.4. Sonstige Hinweise:**

Gesetzliche lokale Vorschriften beachten.



**14. Angaben zum Transport**

**14.1. UN-Nummer**

Dieses Produkt ist laut ADR/RID – Vorschriften nicht als gefährlich klassifiziert.

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Kein Eintrag vorhanden

**14.3. Transportgefahrenklassen**

Nicht eingestuft

**14.4. Verpackungsgruppe**

Kein Eintrag vorhanden

**14.5. Umweltgefahren**

entfällt

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Abschnitt 6-8

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

IMDG entfällt

**14.8. Weitere Beschränkungen und gesetzliche Bestimmungen**

entfällt

**14.9. Zusätzliche Informationen**

keine



**15. Rechtsvorschriften**

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**Richtlinie 67/548/EWG "Stoff-Richtlinie"**

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe  
"Stoff-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

**Richtlinie 1999/45/EG "Zubereitungs-Richtlinie"**

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen  
"Zubereitungs-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen.

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), mit Nachträgen

**Richtlinie 98/24/EG**

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 07. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

**Richtlinie 94/69/EG (21. ATP).**

Der Benzol-Gehalt des Produkts ist kleiner als 0,1 %. Es gilt Anmerkung P.  
Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend (R45) ist nicht notwendig.

**Richtlinie 2000/39/EG**

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 08. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen.

**Richtlinie 2008/98/EG**

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle

**VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004**

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien mit Nachträgen

**VERORDNUNG (EU) Nr. 276/2010 DER KOMMISSION**

VERORDNUNG (EU) Nr. 276/2010 DER KOMMISSION vom 31. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Anhang XVII (Dichlormethan, Lampenöle und flüssige Grillanzünder sowie zinnorganische Verbindungen)

**Wassergefährdungsklasse**

WGK 2 wassergefährdend, (nach VwVwS)

**Zusatzkennzeichnung für die Verwendung von Petroleum als Lampenöl:**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Gefüllte Lampen und Leuchten für Kinder unzugänglich aufbewahren. Bei Kleinkindern kann schon ein Schluck Petroleum, auch durch Saugen am Docht lebensgefährliche Lungenschäden verursachen.

**VOC-Gehalt:**

Produktunterkategorie B/a, VOC-Grenzwert 850 g/L (gem. RL 2004/42/EG, Anhang II)  
Dieses Produkt enthält max. 830 g/L

**Inhaltsstoffe: gemäß 648/2004/EG (Anhang VII Abschnitt A)**

Aromatische Kohlenwasserstoffe 15-30 %

Aliphatische Kohlenwasserstoffe > 30 %

**Störfallverordnung**

13 unterliegt der Störfallverordnung

**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (MuSchRiV)

**BG-Merkblatt:**

BGI 564 „Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen“ (ehemals M 050 )

BGI 621 „Lösemittel“ (ehemals M 017 )

BGI 660 „Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“ (ehemals M 053 )

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Derzeit keine Daten vorhanden.

## 16. Sonstige Angaben

### Literaturangaben und Datenquellen

#### Vorschriften

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

#### Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Die Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde anhand der vorliegenden Daten aus dem CSR vorgenommen.

#### Schulungshinweise

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

#### Verwendungs- und Expositions-kategorien

Verwendung Arbeiter/Industrie

Derzeit keine Daten vorhanden.

#### Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
TRGS	: Technische Regeln Gefahrstoffe
DNEL	: Derived No-Effect Level
PNEC	: Predicted No-Effect Concentration
AGW	: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	: Biologischer Grenzwert
AVV	: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
LD 50	: Letale Dosis
LC 50	: Letalkonzentration
EC 50	: Effektive Konzentration
ED 50	: Effektive Dosis
CAS	: Chemical Abstracts Service
REACH	: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
GHS	: Global Harmonisation Standard
CLP	: Communication Labeling and Packaging
AGS	: Ausschuss Gefahrstoffe
NOEC	: No Observed Effect Level
NOEL	: No Observed Effect Concentration
NOAEL	: No Observed Adverse Effect Level
OECD	: Organisation for Economic Co-operation and Development
ADR	: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
EMKG	: Einfaches Maßnahmen-Konzept Gefahrstoffe

Die vorstehenden Aussagen entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Zeitpunkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Wir bitten Sie, diese Blätter unverzüglich allen Personen zugänglich zu machen, die für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und für den Umgang mit den Produkten verantwortlich sind.

Sicherheitsdatenblatt ausstellender Bereich: REMONDIS Medison GmbH, Bereich RESOLVE